

Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich

(vom 11. August 1998)^{1,2}

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Das vorliegende Reglement beruht auf den Vorschriften des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995, den kantonalen Vorgaben zur Maturität vom 4. Juni 1996 sowie den schweizerisch-italienischen Vereinbarungen. Beziehung

§ 2.⁶ Die Maturitätsprüfungen beginnen grundsätzlich im Juni des letzten Schuljahres und werden vor den Sommerferien abgeschlossen. Einzelne Prüfungen können vorgezogen und frühestens am Ende des zweitletzten Schuljahres durchgeführt werden. Zeitpunkt
der Prüfungen

§ 3.⁴ Zur Prüfung werden nur Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die mindestens das volle letzte Schuljahr vor der Maturität am Liceo artistico absolviert haben. Zulassung

B. Massgebende Fächer

§ 4.⁴ ¹ Zehn Grundlagenfächer, ein Schwerpunktfach, ein Ergänzungsfach und die Maturaarbeit⁹ bilden die Maturitätsfächer. Maturitäts-
fächer

² Grundlagenfächer sind:

1. Deutsch
2. Italienisch
3. Französisch oder Englisch
4. Mathematik
5. Biologie
6. Chemie
7. Physik
8. Geschichte
9. Geografie
10. Bildnerisches Gestalten.

³ Das Schwerpunktfach ist Bildnerisches Gestalten. Das Ergänzungsfach wird von der Schülerin bzw. vom Schüler aus dem Angebot des Liceo artistico gewählt.

Prüfungsfächer § 5. ¹ Maturitätsprüfungen finden in sechs Fächern statt:

1. Deutsch
2. Italienisch
3. Mathematik
4. Bildnerisches Gestalten

² Unter den Fächern 5 und 6 muss eines Biologie oder Chemie oder Physik und eines Geschichte oder Geografie enthalten.⁴

³ Die Fächer 1, 2 und 3 werden schriftlich und mündlich geprüft; im Fach 4 findet eine praktische Prüfung statt.

⁴ Die Schulleitung bestimmt die Prüfungsart. Sie kann ergänzende Regelungen treffen.

Prüfungsinhalte § 6. Bei Fächern, die während mehr als zwei Jahren unterrichtet wurden, werden vor allem Lerninhalte aus den letzten beiden Unterrichtsjahren berücksichtigt. Es soll mehr Gewicht auf das Verständnis der Zusammenhänge als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse gelegt werden. Die sprachliche Formulierung ist angemessen zu berücksichtigen.

C. Durchführung der Prüfungen

Ausschluss der Öffentlichkeit § 7. Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Die Schulleitung kann Aussenstehenden den Zutritt gestatten.

Dauer § 8. Eine schriftliche Prüfung dauert zwei bis vier Stunden, eine mündliche Prüfung etwa 15 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Die Dauer einer praktischen Prüfung richtet sich nach den Erfordernissen des Fachs.

Aufgabenstellung § 9. ¹ Die Prüfungen finden nach einem von der Schulleitung erlassenen Prüfungsplan statt. Die Aufgaben werden im Einvernehmen mit der Schulleitung von den Fachlehrpersonen gestellt.

² Für die Fächer Italienisch und Bildnerisches Gestalten werden die Aufgaben von den Lehrkräften der betroffenen Fächer im Einvernehmen mit der vom italienischen Erziehungsministerium ernannten italienischen Inspektionperson gestellt. Es wird dabei Rücksicht auf den besonderen Charakter des Liceo artistico als scuola sperimentale genommen.

§ 10. Die Prüfungen werden durch die Fachlehrpersonen unter Beurteilung Beizug von Expertinnen und Experten abgenommen. Expertin oder Experte und prüfende Lehrperson setzen die Prüfungsnoten gemeinsam fest. Falls keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Schulleitung.

§ 11. ¹ Die Schülerinnen und Schüler haben die Prüfungsarbeiten Hilfsmittel selbstständig auszuführen. Bei den schriftlichen Prüfungen werden sie von einer Lehrperson beaufsichtigt.

² Die erlaubten Hilfsmittel werden von den prüfenden Lehrpersonen im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt. Die Expertinnen und Experten werden darüber sowie über notwendige Erklärungen, die vor Beginn der Arbeit gegeben wurden, informiert.

§ 12. ¹ Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel sowie jede andere Unredlichkeit kann den Ausschluss von der Prüfung, die Verweigerung oder die Ungültigerklärung des Maturitätszeugnisses zur Folge haben. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung, über die Verweigerung oder Ungültigerklärung des Maturitätszeugnisses die Schulkommission⁴. Die Maturitätsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden. Unregelmässigkeiten

² Kandidatinnen und Kandidaten, die aus diesen Gründen abgewiesen werden, haben in der Regel die ganze Prüfung zu wiederholen und können erst zur folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

³ In schweren Fällen kann der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Wiederholung der Prüfung durch Beschluss der Schulkommission⁴ verweigert werden.

⁴ Die Kandidatinnen und Kandidaten sind vor den Prüfungen auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 12 a.⁸ ¹ Wer die Prüfung oder Teile davon aufgrund eines zwingenden, unvorhersehbaren und unabwendbaren Verhinderungsgrundes nicht antreten oder zu Ende führen kann, meldet dies unverzüglich der Schulleitung oder der Prüfungsaufsicht. Verhinderung

² Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Wer medizinische Gründe geltend macht, reicht der Schulleitung innert dreier Tage nach dem Prüfungstermin ein ärztliches Zeugnis ein.

³ Wer einer Prüfung oder Teilen davon unentschuldigt fernbleibt, hat die Prüfung nicht bestanden.

⁴ Verhinderungsgründe, die zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt oder erkennbar waren, können nicht mehr geltend gemacht werden, nachdem die Prüfung ganz oder teilweise abgelegt wurde.

D. Beurteilung der Leistungen und Ermittlung der Noten

Noten

§ 13. Die Leistungen in den für die Maturität massgeblichen Fächern werden mit ganzen und halben Noten bewertet. 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Ermittlung
der Noten

§ 14.⁴ ¹ Die Maturitätsnoten setzen sich aus den Erfahrungsnoten und in Fächern, in denen Prüfungen stattfinden, zusätzlich aus den Prüfungsnoten zusammen. Die Noten werden wie folgt ermittelt:

² *Erfahrungsnote*: In allen Maturitätsfächern wird eine Erfahrungsnote gebildet. Die Erfahrungsnote ist das ungerundete Mittel der Noten der letzten beiden Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde. Wird ein Fach in beiden Semestern des zweitletzten oder in beiden Semestern des letzten Schuljahres vor der Maturität unterrichtet, ist die Erfahrungsnote die Note aus dem entsprechenden Jahreszeugnis.⁷

³ Die Schulleitung bezeichnet die Semester, deren Zeugnisnoten für die Erfahrungsnote zählen, entsprechend dem Lehrplan der Schule.

⁴ *Prüfungsnote*: Für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden ganze und halbe Noten erteilt. Als Prüfungsnote wird das ungerundete Mittel aus den beiden Noten bezeichnet; in Fächern mit nur einer Prüfung gilt die erteilte Note als Prüfungsnote.

⁵ *Maturaarbeitsnote*⁹: Die Maturitätsnote für die Maturaarbeit⁹ wird aufgrund der Bewertung des Arbeitsprozesses, der schriftlichen Arbeit und ihrer Präsentation gesetzt. Jede dieser drei Teilleistungen wird nach der von der Schule festgelegten Gewichtung zu mindestens 25% in Noten bewertet. Das gewichtete Mittel wird nach der nächsten ganzen oder halben Zahl gerundet und ergibt die Maturaarbeitsnote⁹. Wird eine dieser drei Teilleistungen ohne zwingenden Grund nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, so wird dies bei der Bewertung der Teilleistung, bis zur Erteilung der Note 1, angemessen berücksichtigt.⁶

⁶ *Maturitätsnote*: Das Mittel aus Erfahrungs- und Prüfungsnote wird nach der nächsten ganzen oder halben Zahl gerundet. Ist der Bruchteil des Mittels eine Viertelnote, so ist aufzurunden. Die so ermittelte Note ist die Maturitätsnote im betreffenden Fach. In Fächern, in denen keine Prüfung stattfindet, wird die Rundung auf die Maturitätsnote direkt von der Erfahrungsnote aus vorgenommen.

Maturaarbeit⁹

§ 15.⁴ ¹ Einzelheiten zur Einreichung, Präsentation und Bewertung der Maturaarbeit⁹ sind in den Richtlinien der Schulen geregelt. Die Maturaarbeit⁹ kann in anonymisierter Form zum Zweck der Feststellung von Plagiaten in einer Datenbank erfasst werden.

² Mit der Einreichung der Maturaarbeit⁹ ist eine persönlich unterzeichnete Erklärung abzugeben, in welcher die selbstständige Abfassung der Arbeit ohne Benützung anderer als der angegebenen Quellen oder Hilfsmittel bestätigt wird.

³ Die Bestimmungen von § 12 gelten sinngemäss.

E. Prüfungsentscheid

§ 16.⁴ Die Maturität ist bestanden, wenn

- a. die Prüfungen in allen Maturitätsfächern abgelegt und die Maturaarbeit⁹ abgegeben wurden,
- b. in den 12 Maturitätsfächern sowie der Maturaarbeit⁹ die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben,
- c. nicht mehr als vier Noten unter 4 erteilt wurden.

Bedingungen
für die Erteilung
des Maturitäts-
ausweises

§ 17. Der Entscheid über das Bestehen der Maturität wird auf Antrag der Schulleitung durch die Schulkommission⁴ gefällt. Er kann für Einzelfälle, in denen sich der Abschluss einer Kandidatin oder eines Kandidaten verzögert, an die Präsidentin oder den Präsidenten der Schulkommission⁴ delegiert werden.

Entscheid

§ 18. ¹ Wer die Maturitätsprüfung gemäss § 16 nicht bestanden hat, kann sie nach Repetition des vollen letzten Schuljahres ein zweites Mal ablegen. Ein dritter Versuch ist nicht gestattet.

Wiederholung

² Zu einer Wiederholung des letzten Schuljahres und der Prüfung werden auch Kandidatinnen und Kandidaten zugelassen, die bereits ein Jahr repetiert haben.

³ Die Maturaarbeit⁹ muss nicht wiederholt werden.

F. Maturitätsausweis

§ 19. Den Schülerinnen und Schülern, die den Maturitätsanforderungen genügen, wird ein Maturitätsausweis in deutscher und italienischer Sprache ausgestellt, welcher das Bestehen der eidgenössisch anerkannten Maturität bescheinigt. Er wird in Italien anerkannt als Diplom der fünfjährigen italienischen Maturità artistica mit der Berechtigung zur Fortsetzung der Studien. Dieser Ausweis gibt Zutritt zum Studium an sämtlichen schweizerischen und italienischen Hochschulen sowie an den Kunstakademien (Accademie di Belle Arti) und an den andern Fachhochschulen Italiens.

Zweisprachiger
Maturitäts-
ausweis

Maturitäts-
ausweis§ 20.⁴ ¹ Der Maturitätsausweis enthält:

- a. die Aufschrift «Schweizerische Eidgenossenschaft» und «Kanton Zürich» sowie den Vermerk «Maturitätsausweis, ausgestellt nach den Erlassen des Bundesrates und der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar/15. Februar 1995 und nach den schweizerisch-italienischen Vereinbarungen»,
- b. den Namen der Schule: Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich,
- c. Namen, Vornamen, Heimatort (für Ausländerinnen und Ausländer: Staatsangehörigkeit und Geburtsort) und das Geburtsdatum der Inhaberin oder des Inhabers,
- d. die Angabe der Zeit, während der die Inhaberin oder der Inhaber die Schule besucht hat, mit Datum des Eintritts und des Austritts,
- e. die Noten der 12 Maturitätsfächer gemäss § 4 und des Faches Sport im Grundlagenbereich,
- f. das Thema und die Note der Maturaarbeit⁹,
- g.⁹ einen Hinweis auf die Zweisprachigkeit der Maturität mit Angabe der zweiten Sprache,
- h. die Unterschriften der Schulleiterin oder des Schulleiters, der zur Unterzeichnung berechtigten Person der Bildungsdirektion sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters des italienischen Konsulats.

² Die Bildungsdirektion erlässt Ausführungsbestimmungen.Italienische
Schlussnote

§ 21.⁵ Der zweisprachige Maturitätsausweis enthält überdies die italienische Schlussnote in Hundertsteln gemäss den italienischen Bestimmungen. Die Umrechnung der Punktzahl in die italienische Schlussnote erfolgt aufgrund der Tabelle im Anhang.

Weitere Fächer

§ 22. Der Maturitätsausweis kann ausser den Noten für die massgebenden Fächer und für Sport noch solche weiterer Fächer enthalten. Die Noten werden nach den Bestimmungen von § 14 festgelegt.

G. Rechtsmittel

Rekurs

§ 23.⁴ Entscheide der Schulleitung oder der Schulkommission unterliegen dem Rekurs an die Bildungsdirektion. Die Rekursfrist und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz³ des Kantons Zürich.

H. Schlussbestimmungen⁴

§ 24.⁶ Die Änderung des Reglements tritt auf Beginn des Schuljahrs 2012/2013 (20. August 2012) in Kraft. Inkrafttreten

§ 25.⁶ Für Schülerinnen und Schüler, die 2012/2013 nach nicht bestandener Maturitätsprüfung das letzte Schuljahr wiederholen, gilt mit Ausnahme von § 2 und § 14 Abs. 2 Satz 2 weiterhin das Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich in der Fassung vom 11. August 1998, § 2 (Zeitpunkt der Prüfungen) sowie § 14 Abs. 2 Satz 2 (Einbezug des Jahreszeugnisses im letzten Schuljahr in die Bildung der Erfahrungsnote) gelten für alle Schülerinnen und Schüler in der Fassung vom 30. August 2010. Übergangsbestimmung

¹ OS 54, 825.

² Vom Erziehungsrat erlassen.

³ [LS 175.2](#).

⁴ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 26. Mai 2008 ([OS 63, 454](#)). In Kraft seit 18. August 2008.

⁵ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 15. Februar 2010 ([OS 69, 74](#)). In Kraft seit 23. August 2010.

⁶ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 30. August 2010 ([OS 66, 317](#); [ABI 2011, 631](#)). In Kraft seit 20. August 2012.

⁷ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 14. März 2022 ([OS 77, 283](#); [ABI 2022-03-25](#)). In Kraft seit 1. August 2022.

⁸ Eingefügt durch Beschluss des Bildungsrates vom 25. August 2021 ([OS 77, 99](#); [ABI 2021-09-03](#)). In Kraft seit 1. August 2023.

⁹ Fassung gemäss Beschluss des Bildungsrates vom 25. August 2021 ([OS 77, 99](#); [ABI 2021-09-03](#)). In Kraft seit 1. August 2023.

**Umrechnungstabelle der Punktzahlen nach schweizerischem System
in italienische Schlussnoten⁵**

Punktzahl nach schweizerischem System	Noten in Hundertsteln nach italienischem System
52	60
53	62
54	63
55	65
56	66
57	68
58	69
59	71
60	72
61	74
62	75
63	77
64	78
65	80
66	82
67	83
68	85
69	86
70	88
71	89
72	91
73	92
74	94
75	95
76	97
77	98
78	100